

**Datenschutzordnung
des
Pfälzischen Schachbundes e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines, Geltung.....	3
§ 2 Personenbezogene Daten.....	3
§ 3 Verantwortliche.....	3
§ 4 Erhebung, Übermittlung und Löschung der personenbezogenen Daten.....	3
§ 5 Erhebung und Übermittlung der Ergebnisse.....	4
§ 6 Wertungszahlen.....	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Allgemeines, Geltung

Die Datenschutzordnung regelt die Erhebung, automatisierte Verarbeitung, Speicherung, Übermittlung, Löschung und Nutzung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Schachsports erforderlich sind. Sie gilt für den Pfälzischen Schachbund e.V. und die Schachjugend Pfalz (nachfolgend: PSB, SJP).

§ 2 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten i. S. von § 1 sind:

1. folgende Daten von Vereinsmitgliedern: Name, Vorname, Geschlecht, Adresse, ggf. Kommunikationsdaten, Geburtsdatum und -ort, Vereinszugehörigkeit, Nationalität, FIDE-ID, FIDE-Titel u.ä., ggf. Bankverbindung,
2. Ergebnisse der Teilnahme an Schachwettkämpfen einschließlich ggf. gespielter Schachpartien,
3. nationale und/oder internationale Wertungszahlen der Spieler und Spielerinnen (DWZ, FIDE-Rating) und
4. schachsportspezifische Aus- und Fortbildungen wie Trainer- oder Schiedsrichterlizenzen u.ä.

§ 3 Verantwortliche

1. Der PSB bestellt verantwortliche Personen für die in dieser Datenschutzordnung vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
2. Der PSB kann Personen ermächtigen, in die bei ihm geführte zentrale Datenbank ausschließlich Einblick zu nehmen.
3. Der PSB kann die An-, Ab- und Ummeldung von Spielerinnen und Spielern eigenverantwortlich vornehmen. Diese Meldungen werden ggf. mit der Datenbank des SBRP und DSB abgeglichen.

§ 4 Erhebung, Übermittlung und Löschung der personenbezogenen Daten

1. Die Vereine erheben die personenbezogenen Daten ihrer (Vereins)Mitglieder oder Teilnehmer an Turnieren bzw. Veranstaltungen des PSB, speichern sie und übermitteln sie mit Ausnahme der Bankverbindung über den PSB, Schachbund Rheinland-Pfalz (SBRP) an den Deutschen Schachbund (DSB).
2. Der PSB und der SBRP speichern die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten in einer zentralen Datenbank des DSB.

3. Endet eine Vereinsmitgliedschaft, sind die in der zentralen Datenbank gespeicherten personenbezogenen Daten zu löschen, wenn der PSB und der SBRP sie nicht mehr zur Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des DSB benötigt. Davon ist in der Regel nach drei Jahren auszugehen. Die bis zum Vereinsaustritt gespeicherten Ergebnisse und Wertungszahlen bleiben als „Historie“ gespeichert, da sie immer im Verhältnis zu den Ergebnissen und Wertungszahlen anderer Spieler stehen.

§ 5 Erhebung und Übermittlung der Ergebnisse

1. Der PSB erhebt die Ergebnisse der Teilnahme von Spielern und Spielerinnen an Schachwettkämpfen, insbesondere solchen, die auf DSB-, SBRP-, PSB und Bezirksebene durchgeführt werden, und führt sie der DWZ-Auswertung zu. Die bei PSB-Turnieren und bei Mannschaftskämpfen auf PSB-Ebene erzielten Ergebnisse werden in den Verbandsorganen, in Druckerzeugnissen sowie auf den mit von der FIDE zugelassenen Turnierauslosungsprogrammen verbundenen Ergebnisseiten im Internet veröffentlicht. Die Turnierergebnisse inkl. der personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden zum Zweck der Chronik dauerhaft gespeichert. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Verbandes an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen zugrunde. Von den personenbezogenen Daten sind dabei nur Name, Vorname, Vereinszugehörigkeit, Geburtsjahr und Nationalität, FIDE-Titel, FIDE-ID der Spieler und Spielerinnen anzugeben.
2. Die Mitgliedsvereine des PSB dürfen die Ergebnisse von Wettkämpfen des PSB, die von Spielern, Spielerinnen und Mannschaften der Mitgliedsvereine des PSB besucht wurden, auf vereinseigenen Internet-Seiten und in Druckerzeugnissen veröffentlichen.
3. Für FIDE-genehmigte Turniere übermittelt der PSB die in § 2 genannten Daten an den Weltschachbund FIDE.

§ 6 Wertungszahlen

1. Der DSB wertet die nach § 5 Abs. 1 erhobenen Ergebnisse aus, bestimmt eine nationale Wertungszahl der Spieler und Spielerinnen und veröffentlicht sie im Internet.
2. Die Vereine und deren Mitglieder können weitere Ergebnisse von Spielern und Spielerinnen an den PSB übermitteln, um sie in die Bestimmung der nationalen Wertungszahl einzubeziehen. Sie können die Wertungszahlen ihrer Spieler und Spielerinnen auf vereinseigenen Internet-Seiten und in Druckerzeugnissen veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Pfälzischen Schachbundes am 09.03.2019 in Dittweiler beschlossen. Sie wird auf der Homepage des Pfälzischen Schachbundes veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Pfälzischen Schachbundes in Kraft.